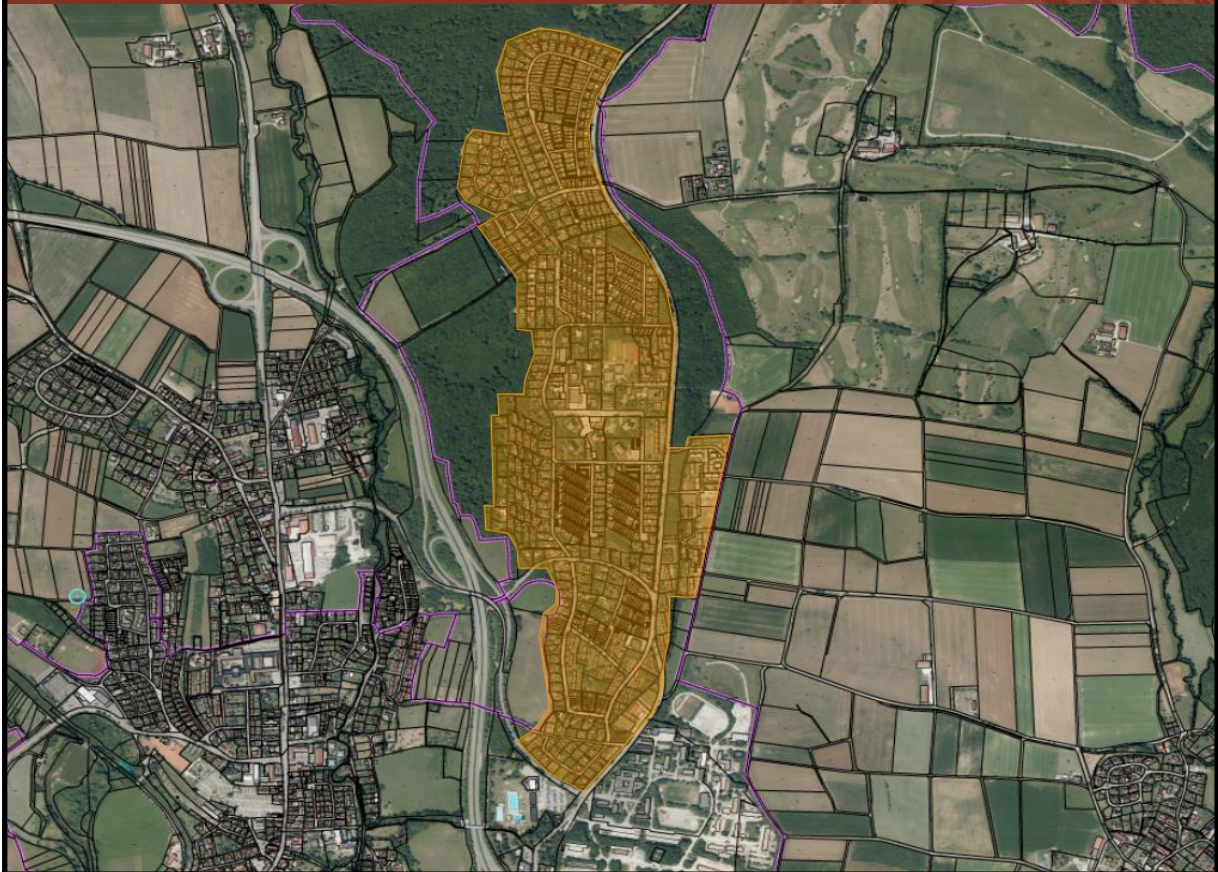


Große Kreisstadt

donauwörth



Große Kreisstadt Donauwörth

Bebauungsplan – SATZUNG

„Einfriedungen und Dachlandschaften in der Parkstadt“

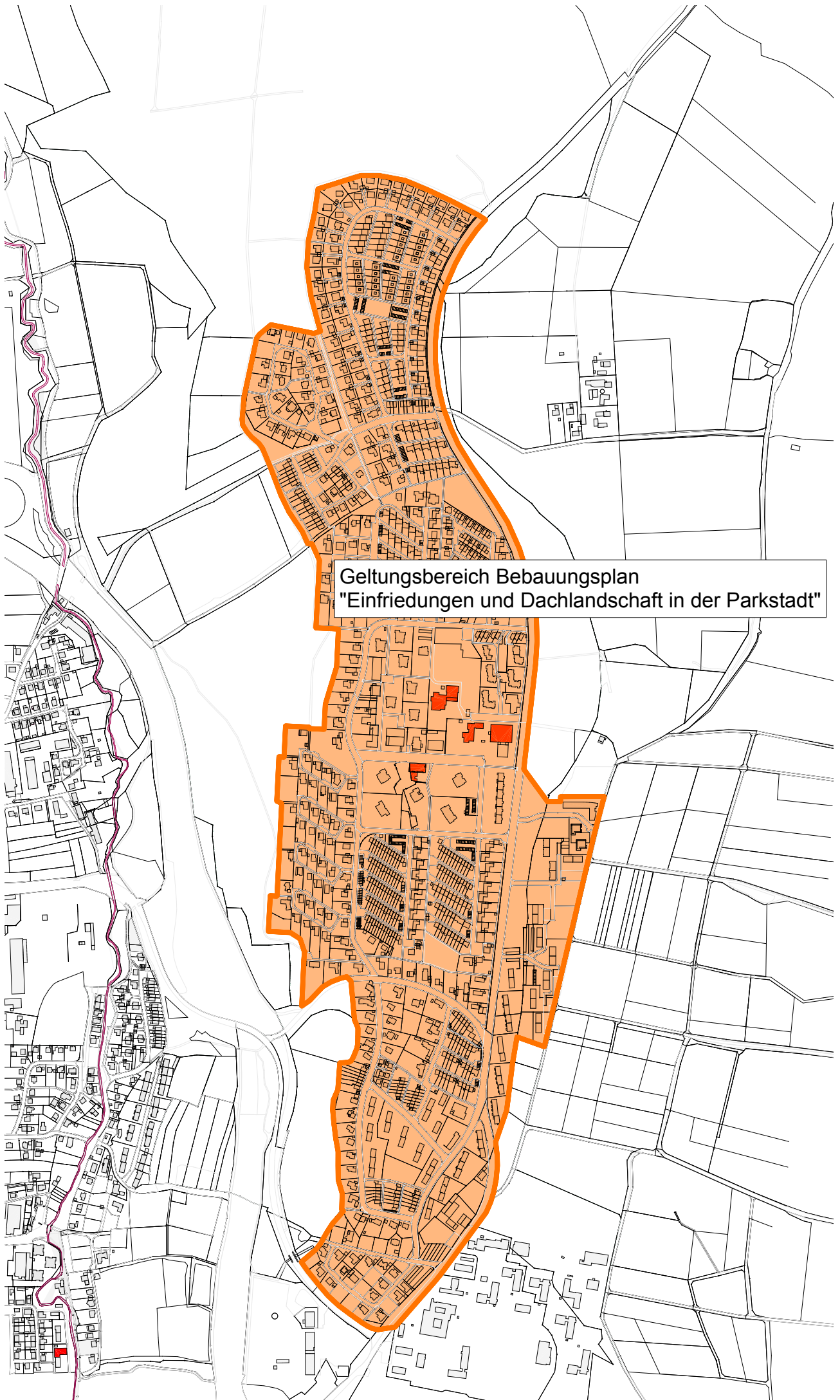
Fassung vom 11.02.2019

Ausfertigung vom 05.12.2019

Planung:

Stadt Donauwörth
Stadtbauamt
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Tel.: 0906/ 789-0



Geltungsbereich Bebauungsplan
"Einfriedungen und Dachlandschaft in der Parkstadt"

1. Einfriedungen

Bisherige Festsetzung:

In den bestehenden Bebauungsplänen, mit den jeweils dazugehörigen Änderungsbebauungsplänen, werden Einfriedungen entweder als unzulässig oder mit einer Höhe von maximal 1,20 m festgesetzt. Weiterhin sind bezüglich der Materialität Holzzäune, Hanichelzäune und Maschendrahtzäune zulässig.

Neue Festsetzung:

Der vorliegende Bebauungsplan setzt für alle Bebauungspläne, mit ihren jeweils dazugehörigen Änderungsbebauungsplänen, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m fest.

Bezüglich der Materialität werden folgende Materialien zur Errichtung von Einfriedungen **nicht** zugelassen: Steinquader, Gabionen und Kunststoff.

2. Dachform / Dachneigung

Bisherige Festsetzung:

In den bestehenden Bebauungsplänen, mit den jeweils dazugehörigen Änderungsbebauungsplänen, wird die Dachform / Dachneigung entweder als Flachdach oder als Satteldach bzw. Giebeldach mit einer Dachneigung von 10° bis zu 38° festgesetzt.

Neue Festsetzung:

Der vorliegende Bebauungsplan setzt für alle Bebauungspläne, mit den jeweils dazugehörigen Änderungsbebauungsplänen, in den Bereichen mit einer Flachdach-Bebauung, eine Dachform / Dachneigung fest, die entweder Flachdächer mit einer Neigung zwischen 0° und 5° oder Walmdächer mit maximal 22° vorsieht.

In den Bereichen der bestehenden Bebauungspläne mit dazugehörigen Änderungen, bei denen andere Dachformen festgesetzt sind, gelten weiterhin die ursprünglichen Festsetzungen.

3. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Bei der Errichtung von Einfriedungen in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen soll die untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Donauwörth in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten werden.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt für alle Bebauungspläne, mit ihren jeweils dazugehörigen Änderungsbebauungsplänen, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m, einschließlich Sockelhöhe, fest.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in seiner Sitzung vom 11.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.02.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.04.2019 bis 24.05.2019 öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.02.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2019 um Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 24.05.2019 die Gelegenheit zur Stellungnahme.
4. Die Stadt Donauwörth hat mit Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.02.2019 als Satzung beschlossen.

Donauwörth, den 01.10.2019



Armin Neudert
Oberbürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 06.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan tritt damit gemäß § 10 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung verwiesen.

Donauwörth, den 09.12.2019



Armin Neudert
Oberbürgermeister

6. Satzung ausgefertigt am:

Donauwörth, den 05.12.2019



Armin Neudert
Oberbürgermeister